

Steuerfüsse der Gemeinden des Kantons Zug für die Steuerjahre 2017 – 2020 in % der einfachen Steuer (100 %)

	Einwohnergemeinden				Katholische Kirchgemeinden				Bürgergemeinden			
	2017 %	2018 %	2019 %	2020 %	2017 %	2018 %	2019 %	2020 %	2017 %	2018 %	2019 %	2020 %
Zug	60	58	54	54	7	7	7	7	-	-	-	-
Oberägeri	65	65	62 ¹¹⁾	60	12	12	11	11	1	0 ¹⁰⁾	0 ¹⁰⁾	0 ¹⁰⁾
Unterägeri	68	66 ⁴⁾	64	60	11	11	11	10	0 ¹⁰⁾	0 ¹⁰⁾	0 ¹⁰⁾	0 ¹⁰⁾
Menzingen	71	71	69 ⁷⁾	65 ¹⁷⁾	11	11	11	11	2,5	2,5	2 ¹⁴⁾	2 ¹⁴⁾
Baar	56	53	53	50,88 ¹⁵⁾	8,1 ⁵⁾	7,6 ⁶⁾	7,6 ⁶⁾	7,6 ⁶⁾	2	2	2	2
Cham	65	61	61	59	10,5	10,5	10,5	9,5 ¹⁾	-	-	-	-
Hünenberg	70	68 ⁸⁾	66 ¹²⁾	65 ¹⁶⁾	10,5	10,5	10,5	9,5 ¹⁾	-	-	-	-
Steinhausen	60	60	60	60	12	10,5	10,5	9	-	-	-	-
Risch	63	62	60	57	9,975 ⁹⁾	9,5	8,5	8,5	-	-	-	-
Walchwil	55	55	55	55	13	13	13	12,5	3)	3)	3)	3)
Neuheim	67	67	61 ¹³⁾	61 ¹³⁾	11	11	11	10	-	-	-	-
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde des Kantons Zug					9,5 ¹⁾	9 ²⁾	9 ²⁾	8,5				
Kanton Zug	82	82	82	82								

- 1) Auf den Steuerfuss von 10 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 5 % gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 9,5 %).
- 2) Auf den Steuerfuss von 10 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 10 % gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 9 %).
- 3) Einkünfte, die mit Sondersteuern belastet werden, sind mit 10 % des Einheitsansatzes zu versteuern.
- 4) Auf den Steuerfuss von 68 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 2 % des Einheitsansatzes gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 66 %).
- 5) Auf den Steuerfuss von 9 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 10 % gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 8,1 %).
- 6) Auf den Steuerfuss von 8 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 5 % gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 7,6 %).
- 7) Auf den Steuerfuss von 71 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 2 % des Einheitsansatzes gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 69 %).
- 8) Auf den Steuerfuss von 70 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 2 % des Einheitsansatzes gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 68 %).
- 9) Auf den Steuerfuss von 10,5 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 5 % gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 9,975 %).
- 10) Auf den Steuerfuss von 1 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 1 % des Einheitsansatzes gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 0 %).
- 11) Auf den Steuerfuss von 65 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 3 % des Einheitsansatzes gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 62 %).
- 12) Auf den Steuerfuss von 70 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 4 % des Einheitsansatzes gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 66 %).
- 13) Auf den Steuerfuss von 65 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 4 % des Einheitsansatzes gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 61 %).
- 14) Auf den Steuerfuss von 2,5 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 0,5 % des Einheitsansatzes gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 2 %).
- 15) Auf den Steuerfuss von 53 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 4 % gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 50,88 %).
- 16) Auf den Steuerfuss von 70 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 5 % des Einheitsansatzes gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 65 %).
- 17) Auf den Steuerfuss von 67 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 2 % des Einheitsansatzes gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 65 %).